

Statuten

des Vereines sirene Operntheater - Verein für Musik und Theater

ZVR 223713723

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen *sirene Operntheater - Verein für Musik und Theater*.
Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.

§2 Vereinszweck

Ziel des Vereines ist die Planung, Umsetzung und Dokumentation kultureller Projekte im Umfeld von Musik und Theater.
Die Tätigkeit des Vereines ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

1. Ideelle Mittel:

- a) Erarbeitung und öffentliche Darbietung künstlerischer Werke und Schaffung von deren Voraussetzungen.
- b) Interdisziplinäre Kooperationen in kulturellen Kontexten.
- c) Vermittlung und Förderung von Interessenten und Anlegen eines Archivs.
- d) Herausgabe von Publikationen aller Art, insbesondere von Schriften, Ton- und Bildträgern.
- e) Beteiligung an und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen aller Art mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen

2. Materielle Mittel:

- a) Sponsorgelder.
- b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
- c) Erträge aller Art aus Veranstaltungen, Kooperationen und Publikationen.

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben der selben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines sind ausschliesslich ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit dem Quartalsende erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst beim nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden (gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit die Mitgliederrechte ruhen).

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von 5 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Erhebung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- d) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- e) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Obmannstellvertreter sowie einem Mitglied ohne weitere Funktion, um die Einberufung des Schiedsgerichtes zu gewährleisten.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Mitgliedschaft eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Den Vorsitz führt der Obmann.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§11 Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11 Abs.9) und Rücktritt (§11 Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zukommen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Aufgaben der Funktionäre

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. In seiner Verhinderung obliegt die Vertretung des Vereins dem Obmannstellvertreter. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er kann dabei den Obmann in sämtlichen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften vertreten und bedarf dafür keiner weiteren Legitimierung.

3. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werksvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden wählen mit Stimmenmehrheit (Übereinstimmung) einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit (Nichtübereinstimmung) entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen, der nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen einer kulturell tätigen Organisation zu übertragen hat, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.